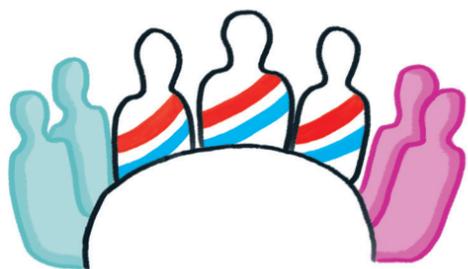


DIE AKTEURE IM EINZELNEN

GEMEINDERAT



Der Gemeinderat besteht aus direkt gewählten Vertreter*innen der Gemeinde. Die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder hängt von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde ab. Damit ein Beschluss angenommen wird, muss eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorliegen.

Der Gemeinderat

- erlässt Verordnungen für die Gemeinde,
- stimmt über die Finanzen ab,
- entscheidet über die Erhebung von Steuern sowie über den Gemeindebesitz,
- klärt Personalfragen der Gemeindeverwaltung.

BERATENDE KOMMISSIONEN

Die Kommissionen beraten den Gemeinde- sowie den Bürgermeister- und Schöffenrat. Außerdem können sie eigene Veranstaltungen oder Initiativen umsetzen. Bürger*innen können sich an der Arbeit der Kommissionen beteiligen. Man unterscheidet zwischen gesetzlich vorgeschriebenen, obligatorischen Kommissionen (z.B. für Integration und Schule) sowie fakultativen Kommissionen (z.B. für Kultur, Bauangelegenheiten, Umwelt und Chancengleichheit, ...).



KINDER- UND JUGENDGEMEINDERAT

Ein Kinder- und Jugendgemeinderat besteht aus Kindern und/oder Jugendlichen, die sich freiwillig für die Interessen und Bedürfnisse von Gleichaltrigen in der Gemeinde einsetzen (z.B. Spiel- und Sportplätze, Umweltprojekte, eigene Veranstaltungen, ...). Sie leiten dem Gemeinderat ihre Empfehlungen weiter und lernen so die Kommunalpolitik kennen. Es ist für Gemeinden allerdings nicht verpflichtend, einen Kinder- und Jugendgemeinderat zu haben.



BÜRGERMEISTER*IN UND SCHÖFF*INNEN

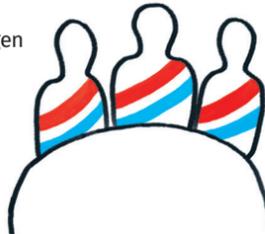
Die Mitglieder des Gemeinderats entscheiden nach der Wahl auf Basis der Mehrheiten und Koalitionen über die zukünftigen Schöff*innen und den/die Bürgermeister*in.

Der/Die Bürgermeister*in übernimmt die politische Leitung der Gemeinde. Das bedeutet, dass er*sie zusammen mit den Schöff*innen während ihrer Amtszeit politische Ziele erreichen und bestimmte Projekte umsetzen will. Er*Sie leitet auch den

Bürgermeister- Schöffenrat sowie den Gemeinderat. **Die Schöff*innen** unterstützen den/die

Bürgermeister*in. **Der Bürgermeister- und Schöffenrat** ist das Exekutiv- und Verwaltungsorgan der Gemeindepolitik, er

- kümmert sich um die Finanzen der Gemeinde,
- setzt staatliche Verordnungen und Gesetze sowie die Beschlüsse des Gemeinderates um,
- koordiniert die kommunalen Tätigkeiten,
- beruft den Gemeinderat ein.



GEMEINDE- VERWALTUNG

Die Gemeindeverwaltung setzt die kommunal und national angeordneten Beschlüsse und Verordnungen um. Bürger*innen finden hier eine Anlaufstelle für kommunale Angebote (z.B. Freizeitangebote, mobile Pflegedienste, ...) und Dienstleistungen (z.B. Ausstellen des Personalausweises, Instandhaltung der Gemeindestraßen, ...). Die Gemeindeverwaltung besteht aus einem Sekretariat sowie verschiedenen Verwaltungsabteilungen und technischen Diensten (Bürgerzenter, Finanzabteilung, Forsterei, Abfallentsorgung, Wasserversorgung, ...).

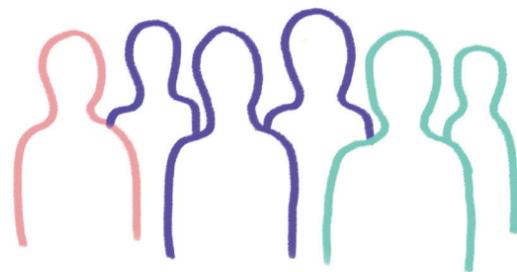


BÜRGERINITIATIVEN



Bürger*innen können sich in Bürgerinitiativen zusammenschließen, wenn sie der Meinung sind, dass ein Problem nicht in ihrem Sinne gelöst wird und sie die Öffentlichkeit darauf aufmerksam machen wollen. Diese Zusammenschlüsse sind zeitlich meist begrenzt und dienen dazu, Druck auf den Gemeinderat auszuüben und eine politische Entscheidung zu beeinflussen.

PARTEIEN



Parteien sind politische Gruppierungen, denen sich Menschen mit ähnlichen politischen Ideen und Zielen anschließen. Parteien beteiligen sich an der politischen Willensbildung. In Proporzgemeinden, also in Gemeinden mit mindestens 3.000 Einwohner*innen, wählen die Bürger*innen anhand von Parteilisten. In Majorzgemeinden, das heißt in Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohner*innen, wird anhand von Kandidatenlisten (ohne Einteilung nach Parteien) gewählt.

BÜRGER*INNEN



Die Bürger*innen leben in einer Gemeinde. Wahlberechtigte Bürger*innen wählen alle sechs Jahre ihre Vertreter*innen in den Gemeinderat.

Wählen: Luxemburger*innen sind ab ihrem 18. Lebensjahr automatisch auf der Wählerliste ihrer Gemeinde eingetragen. Nicht-Luxemburger*innen können sich ab dem 18. Lebensjahr in die Wählerliste eintragen lassen, wenn sie seit mindestens 5 Jahren in Luxemburg leben. Eingetragene Bürger*innen müssen an den Gemeindewahlen teilnehmen.

Kandidieren: Wahlberechtigte Bürger*innen können sich als Kandidat*innen zur Wahl stellen, wenn sie seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen.

KONSULTATIVES REFERENDUM



Der Gemeinderat kann bei Fragen von kommunalem Interesse ein Referendum beschließen, um die Bürger*innen zu einem spezifischen politischen Thema zu befragen und ein Stimmungsbild der Gemeinde einzufangen. In Luxemburg ist ein Referendum nur konsultativ. Das heißt, dass der Gemeinderat nach dem Referendum auch eine Entscheidung treffen kann, die nicht der Meinung der Bürger*innen entspricht. Die Initiative kann auch von den Bürger*innen ausgehen, wenn eine Mindestanzahl an Wähler*innen dafür einen Antrag beim Gemeinderat stellen und Fragen formulieren, über die abgestimmt werden soll.

SYVICOL

SYVICOL steht für *Syndicat des Villes et Communes luxembourgeoises*. Dabei handelt es sich um den nationalen Gemeindeverband in Luxemburg. Er setzt sich aus Vertreter*innen der Gemeinden, einem leitenden Büro, einem Vorstand und mehreren beratenden Kommissionen zusammen. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Luxemburger Gemeinden und mit Gemeinden aus dem Ausland. Zudem unterstützt er die Gemeinderatsmitglieder in ihrer Arbeit und vertritt die Gemeinden gegenüber dem Staat sowie in europäischen und internationalen Organisationen.



VEREINE

Bürger*innen können sich in einem lokalen Verein zusammenschließen, um gemeinsam ein bestimmtes Ziel zu verfolgen: z.B. Fußball spielen, Musik machen, sich für Menschen in Not einsetzen, Kultur fördern, ... Die Mitglieder engagieren sich freiwillig und tragen zu einem aktiven Dorf, Viertel- oder Stadtleben bei.

